

I FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 1.1 MI Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO, mit der Beschränkung, dass die in Abs. 2, Nr. 4, 7 und 8 sowie in Abs. 3 benannten Anlagen und Nutzungen nicht zulässig sind.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
 2.1 GRZ 0,5 maximal zulässige Grundflächenzahl
 2.2 WH 9,50 m maximal zulässige Wandhöhe
 2.3 III maximal festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse

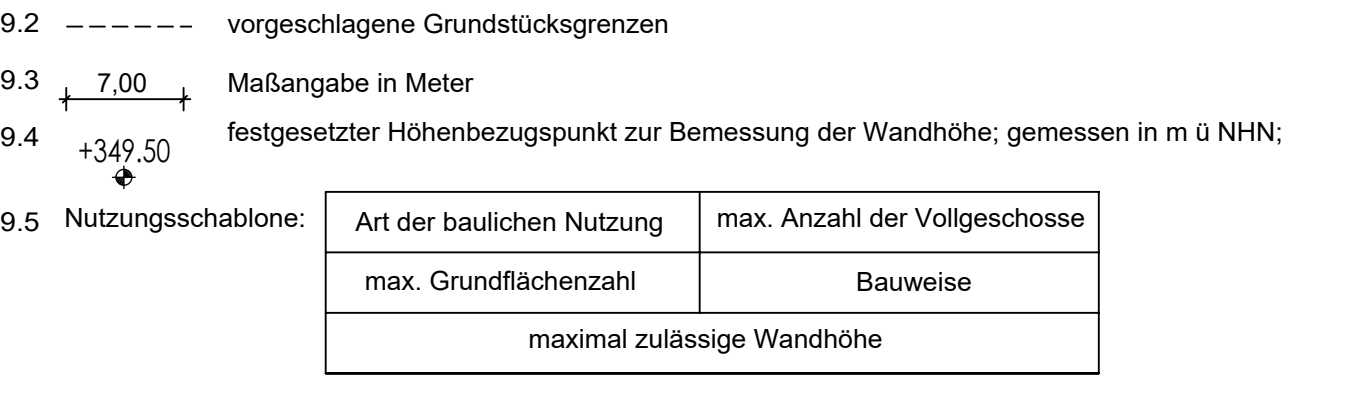
3. BAUGRENZE / BAUWEISE
 3.1 Baugrenze: Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sind außerhalb der Baugrenze zulässig.
 3.2 Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (TG)
 3.3 Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (ST) und Carport (CP)
 3.4 offene Bauweise

4. VERKEHRSLÄCHEN
 4.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche, (innere Erschließungsstraße)
 4.2 öffentlicher Gehweg
 4.3 Bereich für Ein- und Ausfahrt

5. GRÜNFLÄCHEN
 5.1 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Straßenbegleitgrün
 5.2 private Grünfläche

6. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
 6.1 Baum I. Ordnung (Hochstamm) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punktur II 6.3.1, eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.
 6.2 Lagevorschlag innerhalb der Baugrenzen: Baum I. Ordnung (Hochstamm) (Lage frei wählbar, die Anzahl ist einzuhalten) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt II 6.3.1
 6.3 Baum II. Ordnung nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punktur II 6.3.2; eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 5 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.
 6.4 Lagevorschlag innerhalb der Baugrenzen: Baum II. Ordnung (Lage frei wählbar, die Anzahl ist einzuhalten) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punktur II 6.3.2
 6.5 Obstbaum (Baum II. Ordnung) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punktur II 6.3.2
 6.6 zu pflanzende Sträucher: 10 - 15 Sträucher pro Strauchgruppe (Lage frei wählbar) nach Artenliste in den textl. Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt II 6.3.3

7. FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
 7.1 Spielplatz privat
8. FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN
 8.1 geplanter Oberflurhydrant
9. SONSTIGE PLANZEICHEN
 9.1 Geltungsbereich des Bebauungsplan - Deckblattes



II FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
 1.1 Dachform, Dachneigung: Flachdach und flachgeneigte Dach 0° bis 5°;
 1.2 Dachdeckung: Flachdächer sind extensiv zu begrünen; Blechdeckung ist nur bei untergeordneten Bauteilen zulässig;
 1.3 Wandhöhe: maximal zulässige Wandhöhe von 9,50 m traufseitig gemessen; Als Wandhöhe gilt das Maß von der FOK Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut oder dem oberen Abschluss der Wand (Attika).
 1.4 Höhenlage: Die FOK Erdgeschoss darf max. 0,15 m über oder unter dem jeweiligen festgesetzten Höhenbezugspunkt liegen;
 1.5 Garagen: sind in Dachform, Dachneigung, Putzart und Farbgebung, sowie Wahl der Baustoffe dem Hauptgebäude anzupassen; Flachdächer sind auch bei Garagen extensiv zu begrünen; davon ausgenommen sind genutzte Dachflächen;
 1.6 Solarenergie: nur zulässig plan an der Gebäudefassade, auf dem geneigten Dach mit gleicher Dachneigung und bei Flachdachausbildung über die festgesetzte Wandhöhe hinaus aufgeständert bis max. 1,2 m Höhe ab Oberkante Dachhaut und mind. 1,5 m Abstand zur Gebäudeaußenwand.

2. EINFRIEDUNGEN
 Einfriedungen sind als Maschendraht- und Industriezäune mit Rundrohrsäulen, als Holz- oder Metallzäune zulässig; Die Farbe Grün oder Grau sind zulässig; Sie sind mit einer Untertiechbarkeit für Kleintiere von 10 cm auszuführen; Durchgehenden Zaunsockel sind unzulässig, es sind ausschließlich Punktfundamente zulässig; Maximale Höhe 1,20 m zulässig;
3. WERBEANLAGEN
 An den Gebäude sind Werbeanlagen bis zu einer Größe von 12 m² pro Gebäude zulässig. Leuchtreklamen sind unzulässig. Nicht zulässig sind auch Reklameflächen und Schriften aller Art auf den Dachflächen. Die Werbeeinrichtung an den Gebäudefronten sind jeweils gesonderte Anträge und Pläne für die Baugenehmigung vorzulegen.

4. WASSERWIRTSCHAFT
 Niederschlagswasser von Baugrundstücken: Das auf den befestigten Flächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser darf nicht in den Regenwasserkanal geleitet werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den jeweiligen Grundstücken oberflächennah (Muldenversickerung, etc.) zu versickern. Grundwasser: Dauerhaft großflächige Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig. Im Zuge von Baumaßnahmen freigelegtes Grundwasser sowie Drainwasser darf nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

5. TIEFGARAGE UND STELLPLÄTZE
 Tiefgaragen sind ausschließlich im Bereich von Flächen für Tiefgaragen (TG) zulässig; Die Zufahrten zu den Tiefgaragen sind auch außerhalb dieser Flächen zulässig. Offene Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauart herzustellen. Stellplätze sind nach der gültigen Garagen- und Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Pilsting zu errichten.

6. ABSTANDSFLÄCHEN
 Die Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind zu beachten.

7. GRÜNORDNUNG

7.1 UMSETZUNG, PFLANZQUALITÄTEN, MINDESTPFLANZGRÖßEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)

Allgemeines: Die privaten und öffentlichen Vegetationsflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu erhalten. Ausbleibende Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen und nach Nutzungsaufnahme (-beginn der Gebäude fertigzustellen. Nach- und Ersatzpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Die Pflanzqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in den privaten und öffentlichen Vegetationsflächen wird die Verwendung der in Punkt II 7.3 ausgewiesenen Gehölze festgesetzt. In den privaten Vegetationsflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauhartige und bodendeckende Bepflanzung Ziersträucher, außer die in Punkt II 7.4 beschriebenen Arten, zugelassen. Für freiwachsende Hecken u. Gehölzgruppen: Pflanzdichte 1 Stück / 1,5 m² bei Reihengpflanzung: Pflanzqualitäten: Bäume I. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 18-20 cm Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm Sträucher: 2xv., 100-150 cm bzw. 60 - 100 cm

7.2 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

7.2.1 Ein- und Durchgrünung des Baugrundstückes: Die nicht überbauten Flächen sind zu begrünen und dauerhaft als Wiese, Rasen oder mit Bepflanzung (Deckung mindestens 95 %) anzulegen. Kiesdeckungen sind nur bis maximal 5 % der nicht überbauten Flächen zulässig.
 7.2.2 Stellplätze: Die Baumscheiben im Bereich der Stellplatzflächen müssen eine Größe von mindestens 2,50 m x 4,00 m aufweisen. Die Bepflanzung der Stellplätze ist nach der gültigen Gragen- und Stellplatzsatzung der Marktgemeinde Pilsting (§ 3 StS) zu errichten.

7.3 ZU VERWENDEDE GEHÖLZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 7.3.1 Bäume I. Ordnung:**
 Acer pseudoplatanus Berg-Ahorn
 Fagus sylvatica Rot-Buche
 Quercus robur Stiel-Eiche
 Tilia platyphyllos Sommer-Linde
 Ulmus glabra Berg-Ulme
 Ulmus laevis Flatter-Ulme
- 7.3.2 Bäume II. Ordnung:**
 Malus domestica Wild-Apfel
 Prunus avium Vogel-Kirsche
 Prunus padus Trauben-Kirsche
 Sorbus aucuparia Eberesche
 Acer campestre Feld-Ahorn
 Carpinus betulus Hainbuche
 alle Obst- und Nussbäume (Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm)
 Obstbäume als standortgerechte und regionaltypische Arten und Sorten
 Juglans regia Walnuss - als Sämling
- 7.3.3 Sträucher:**
 Amelanchier arborea Felsenbirne
 Corylus avellana Hasel
 Cornus mas Kornelkirsche
 Euonymus europaeus Pfaffenhütchen
 Lonicera xylosteum Heckenkirsche
 Ligustrum vulgare Liguster
 Rhamnus frangula Faulbaum
 Rosa canina Hunds-Rose
 Sambucus nigra Holunder
 Viburnum opulus Gemeiner Schneeball
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball

In den privaten Freiflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für zusätzliche Bepflanzung Ziersträucher zugelassen.
7.4 UNZULÄSSIGE PFLANZENARTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Landschaftsfremde Baumarten wie Edelkastanien oder Edelkastanien, Zypressen, Thujaen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten) dürfen nicht gepflanzt werden.
7.5 LAGE VON VER- UND ENTSORGNUNGSLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten. Bei Pflanzung im Bereich von bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind nur fachwurzeln Straucher zu verwenden. Bäume und tiefwurzeln Straucher sind nicht erlaubt. Bei Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von je 2,50 m beiderseits von Kabeltrassen freizuhalten, ansonsten sind entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen.
7.6 PFLANZENBEHANDLUNGSMITTEL (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

III HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurnummer
- Nummer Teilfläche
- Höhenschichtlinien
- bestehende Gebäude
- Grundstücksgrenze geplant
- Schemabaukörper geplant; Wohnhaus
- Stellplätze geplant
- Schnittlinie Straßenschnitt
- Sichtdreieck 3 / 70 m

7.7 FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 Zum Bauantrag ist ein fachlich qualifizierter Freiflächengestaltungsplan mindestens im M 1 : 500 vorzulegen, der das Ausmaß und die Höhe der geplanten Aufschüttungen und Abgrabungen, sowie die Gestaltung der Freiflächen, insbesondere das innere Erschließungssystem, die Gestaltung der PKW-Parkflächen, sowie Lage, Größen und Pflanzenauswahl privater Pflanzflächen zeigt. Ebenso sind die notwendigen Feuerwehrzufahrten, mit Rettungswegen und Aufstellflächen im Freiflächengestaltungsplan zum jeweiligen Bauantrag aufzuzeigen. Dieser ist von einem/r qualifizierten Landschaftsarchitekt/in zu erstellen.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Um einen ausreichenden Lärmschutz für die zukünftigen Bewohner gewährleisten zu können, ist mit den Wohngebäuden ein Abstand von mindestens 15 m zur nördlich gelegenen Leonsberger Straße (DGF 10) einzuhalten.

Bei Unterschreitung des Mindestabstandes von 15 Metern werden auf Grund der Rechenergebnisse folgende Festsetzungen getroffen:

8.1 Aufenthaltsbereiche im Freien (Balkon, Terrasse):
 Die Aufenthaltsbereiche im Freien sind mit ausreichenden lärmschirmenden Maßnahmen (geschlossenen Brüstungen, Glasteilen, auf der von der Lärmquelle abgewandte Fassadenseite, etc. 9 zu errichten.

8.2 Angepasste Planung/ Grundrissorientierung
 Fenster von Schlafräumen, insbesondere Kinderzimmer, sind auf der von der Lärmquelle abgewandten Fassadenseite anzuordnen. Soll hierbei aus planerischen Gründen davon abgewichen werden, so sind geeignete lärmschirmende Maßnahmen baurechts vor den Fenstern zu errichten. Ein entsprechender rechnerischer Nachweis ist im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

Zudem sind alle schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, die den Abstand von 15 m zur Kreisstraße nicht einhalten, welche nicht ein offenes Fenster auf der Lärmquelle abgewandten Fassadenseite besitzen, mit einer fensterunabhängigen Lüftungseinrichtung auszustatten, sodass ein Öffnen der Fenster für Belüftungszwecke nicht zwingend notwendig ist.

8.3 Passiver Lärmschutz:
 Bei Neuerrichtung von Wohngebäuden sind ab einem maßgeblichen Außenlärmpegel von La >= 61 dB(A) passive Maßnahmen zum Schutz gegen einwirkenden Lärm zu treffen. Auf der Planfläche ergeben sich aufgrund der Kreisstraße DGF 10 folgende Lärmpegelberechnungen gemäß der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“:



Die Außenbauteile schutzbedürftiger Räume (Wohnräume, Schlafräume, Büroräume) sind so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamt bewertete Bau-Schallschirm-Maß R w,ges gemäß Der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ erfüllen. Eine entsprechender Nachweis ist durch Datenblätter oder Gutachten eines geeigneten Fachbüros im Zuge des Bauantrages zu erbringen.

IV HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

1. SICHERSTELLUNG DES PFLANZRAUMES
 Großbäume: Baumruben: 200 x 200 x 100 cm
 Kleinbäume: Baumruben: 150 x 150 x 80 cm
 Gehölze: Auftrag Oberboden: 20 - 30 cm
 Rasen: Auftrag Oberboden: 10 - 15 cm

2. GRENZABSTÄNDE
 Die Grenzabstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind einzuhalten:
 Zu Nachbargrundstücken: 2,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
 0,5 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
 Zu landwirtschaftlichen Grundstücken: 4,0 m bei Einzelbäumen u. Heistern, sowie Sträuchern über 2,0 m Wuchshöhe
 2,0 m bei Sträuchern bis zu einer Wuchshöhe von max. 2,0 m
 Im Übrigen wird auf die Vorgaben des ACGBG verwiesen.

3. SCHUTZ DES MITTERBODENS NACH § 202 BauGB
 Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischenzulagern (DIN 18915). Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

4. AUSHUBARBEITEN / ALTLASTEN
 Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldändern usw.

Auf den hier überplanten Flächen sind nach aktuellem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden. Die Untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG), falls bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten. Die Erdarbeiten sind in diesem Fall unverzüglich in diesem Bereich zu unterbrechen.

5. SCHUTZ DER HEIMISCHEN INSEKTENWELT
 Umweltschonende Beleuchtung - die Beleuchtung des geplanten Gebietes ist möglichst insektenfreundlich und umweltschonend in Bezug auf Art und Intensität der verwendeten Beleuchtung mit einer möglichst geringen Abstrahlung in die Umgebung zu gestalten sowie auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken. Es werden LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur unter 3.300 Kelvin) empfohlen. Das Lampengehäuse soll zur Minimierung der Störwirkung gekapselt und nach oben abgeschirmt sein.

6. SOLARENERGIE
 Die Nutzung von Solarenergie wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden.

7. SAAT- UND PFLANZGUT
 Für Ansaaten und Pflanzungen im Planungsgebiet wird die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut empfohlen.

8. VERSORGNUNGSLEITUNGEN
 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u.a. Abschnitt 6 - zu beachten. Durch die Baumpflanzungen darf der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung von Versorgungsleitungen nicht behindert werden.

9. LANDWIRTSCHAFT
 Die durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche auftretenden Immissionen in Form von Geruch, Staub und Lärm sind zu dämpfen.

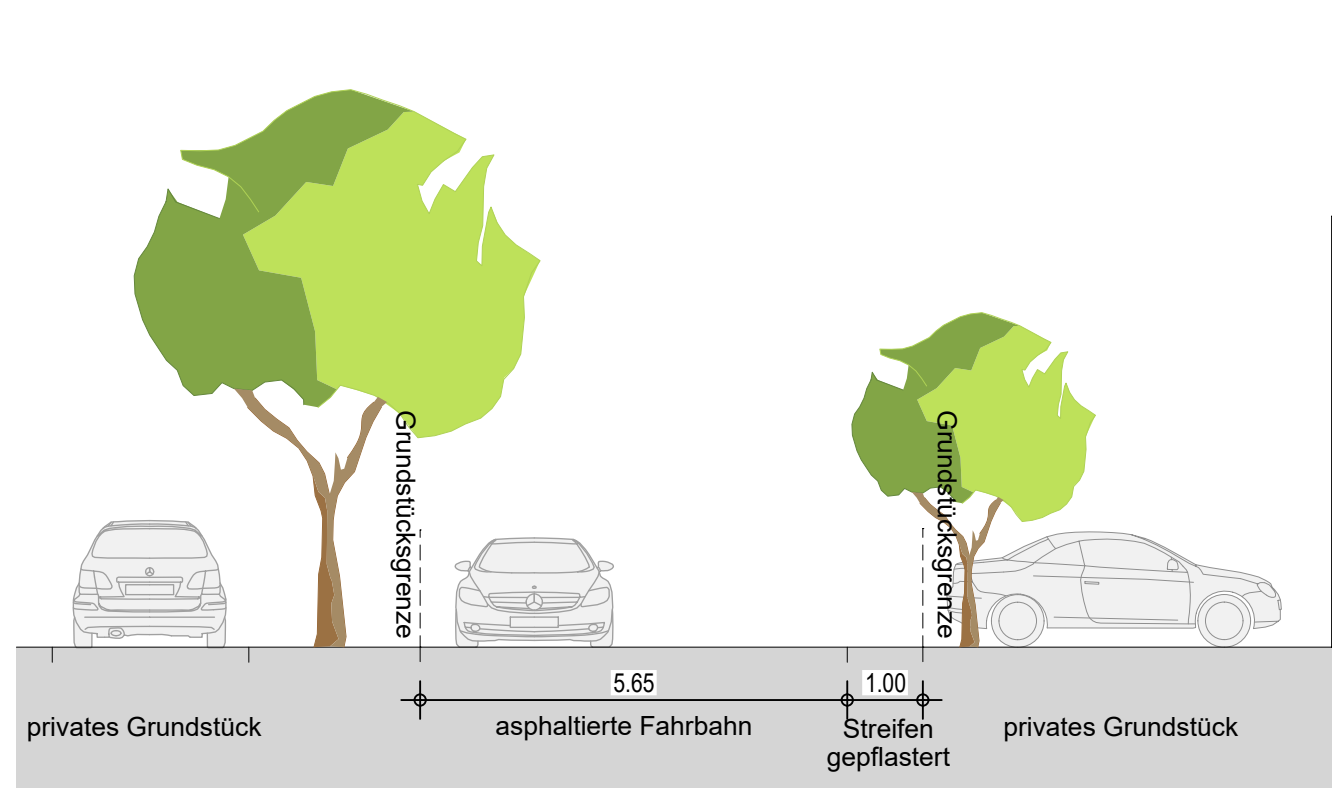
10. STARKREGENEREIGNISSE / ÜBERSCHWEMMUNGEN
 Ein grundsätzliches Risiko für Starkregenerereignisse kann nicht ausgeschlossen werden. Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet, jedoch tangiert es einen wassersensiblen Bereich, dh. es ist von einem niedrigen Flurwasserabstand auszugehen. Eine Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen kann nicht angegeben werden. Entsprechend den Informationen durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe werden u. a. folgende vorbeugenden Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten und Überschwemmungen empfohlen:
 • Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 25 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche.
 • Alle möglichen Wassereindringewege in geplante Gebäude sind bis zu den relevanten Höhen zu verschließen.
 • Unterkellerungen sollten wasserdicht ausgeführt werden.
 • Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

11. STRASSENBELEUCHTUNG
 Es sind nur Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur (1700 bis max. 3000 Kelvin) zulässig. Bei Lampenaufbau und Lampenform ist eine möglichst wenig insekten-schädliche Konstruktionsweise (z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringenden Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Höhe von Lichtmasten sollte sich nach der Gebäudehöhe richten und zwei Drittel davon überschreiten. Dadurch wird ein Abstrahlen in die Umgebung vermieden. Die Beleuchtung sollte bedarfsorientiert geschaltet und spätestens eine Stunde nach Geschäftsende und in den späten Nachtstunden (etwa 23.0 5.00 Uhr) merklich reduziert - anzustreben sind 70 Prozent - oder ganz abgeschaltet werden.

12. BRANDSCHUTZ
 „Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten. Für das Plangebiet ist die Grundversorgung an Löschwassersicherzustellen. Die geforderte Löschwassermenge muss über einen Zeitraum von 2 Stunden mit einem Entnahmepressur am Hydranten von 1,5 bar zur Verfügung gestellt werden.

13. EINSEHBARKEIT VON REGELWERKEN
 Die in den Festsetzungen und Hinweisen genannten Vorschriften, DIN-Normen, Verordnungen, Richtlinien usw. sind in den jeweils zuständigen Fachämtern der Gemeindeverwaltung Pilsting vorliegend und können dort zu den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

V SCHEMASCHNITT STRASSE



VI VERFAHRENSVERMERKE

- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 26.07.2021 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplan-Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplan-Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zum Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Deckblattes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.
- Die Marktgemeinde Pilsting hat mit Beschluss des Gemeinderates vom das Bebauungs- und Grünordnungsplan Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.
 Pilsting, den.....
 Hiergeist, Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt:
 Pilsting, den.....
 Hiergeist, Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan - Deckblattes wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Das Bebauungsplan-Deckblatt ist damit in Kraft getreten.
 Pilsting, den.....
 Hiergeist, Erster Bürgermeister

MARKT PILSTING
 LKR. DINGOLFING-LANDAU



ÄNDERUNG DES BAUGEBIETES "GE HERRENÄCKER I"
DECKBLATT NR. 3

VORENTWURF

PLANVERFASSER: **GUTTHANN ARCHITECTEN**
 Mussinanstraße 7, 94327 Bogen
 Tel: 09422 8538 - 0
 Fax: 09422 8538 - 23
 Web: www.gutthann-hiw-architekten
 bogen@gutthann-hiw-architekten.de

DATUM:
 01.10.2021
 20.09.2021
 02.08.2021

JOCHAM - KELLHUBER
 Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH
 Jocham-Kellhuber 10
 94327 Bogen
 Tel: 09422 8538 - 23
 Fax: 09422 8538 - 24
 www.jocham-kellhuber.de

M= 1:1000